

bdp aktuell



Werte in der Sanierung

Brauchen wir Grundsätze ordnungsgemäßer Sanierung?

- ☐ Wertvernichtung durch Moralisieren – S. 2
- ☐ Podiumsdiskussion beim Berliner Restrukturierungsforum – S. 5
- ☐ Management Basics: Die Jahresabschlussprüfung – S. 8

- ☐ Zweifelhafte Wirkungen der Finanztransaktionssteuer? – S. 10
- ☐ Neues Prospektrecht – S. 11

Wertevernichtung durch Moralisieren

Warum Sanierung kein Selbstzweck sein darf und nicht die Veränderung, sondern das Verharren im Status quo unmoralisch ist

Wer beruflich an der Sanierung von Unternehmen mitwirkt, der weiß nur zu gut, dass er es nicht nur mit betriebswirtschaftlichen Zahlen zu tun hat. Er wird tagtäglich konfrontiert mit menschlichen Schicksalen, sei es das des entlassenen Mitarbeiters oder des Unternehmensgründers, der sein Lebenswerk zu verlieren droht. Es stellen sich deshalb Fragen nach der ethischen Beurteilung des eigenen Handelns von ganz allein.

Dass normative Beurteilungen auch von außen an einen herangetragen werden, zeigt sich, wenn einem neue Bekanntschaften mit unterschiedlichen emotionalen Haltungen begegnen. Die reichen von Mitleid („Jeden Tag Krise,

ist das nicht schlimm?“) bis hin zu offener Ablehnung („Aasgeier bereichern sich an Unternehmen, denen es schlecht geht!“). Dies ist ein untrügliches Zeichen dafür, dass wir uns in einem Umfeld bewegen, wo über richtige Handlungsnormen gestritten wird.

Streit über angemessenes Verhalten in der Wirtschaft

Auch ein Blick in die Tagespresse zeigt schnell gesellschaftlichen Diskussionsbedarf von Vorstandsbezügen über Corporate Governance bis zur sozialen Gerechtigkeit. Über angemessenes Verhalten in der Wirtschaft wird gestritten, speziell im Umfeld von Krisenunterneh-

men. Schlecker war hier nur das letzte Beispiel in einer langen Reihe.

Wenn dabei allgemein ein Werteverlust beklagt wird, dann liegt dies daran, dass diese Diskussion stark von Personen dominiert wird, die ich Moralisierer nennen möchte. Moralisierer eignen sich Themen an, für die sie selbst keine praktische Lösung anbieten. Aber gleichwohl bewerten und kritisieren sie diejenigen, die dort handeln. Im Endeffekt führt dies dazu, dass jede Veränderung abgelehnt wird und man im Status quo verharret.

Das ist auch die Situation in fast allen Krisenunternehmen. Schaut man sich die Vorgeschichte der Krise an, dann stellt man fast immer fest, dass keine



Bereitschaft zur Veränderung bestanden hat. Es gab kaum Strukturveränderungen, keine Aufgabe unlukrativer Geschäftsfelder, kaum neue Geschäftsideen. Die „schöpferische Zerstörung“ von Schumpeter fand nicht statt.

Wie gehen wir damit um? Fast immer stellen wir fest, dass dann, wenn wir früher involviert worden wären, Restrukturierungen viel einfacher wären. Aber jetzt in der Ergebnis- oder gar schon Liquiditätskrise wird es umso schwieriger, weil nun erst recht die Kräfte der Beharrung, unterstützt von den Moralisierern auf allen Seiten, die Oberhand bekommen: Die Belegschaft will ihren Job behalten, und die Gesellschafter wollen keine Veränderung dessen, was sie aufgebaut haben, und scheitern nun an der Weiterentwicklung.

Festhalten am Staus quo ist Wertevernichtung

Aber ist es moralisch verwerflich, wenn Unternehmen scheitern? Natürlich nicht! Unternehmerische Inkompetenz ist nicht strafbar. Aber sie wird natürlich über kurz oder lang vom Markt bestraft. Es ist eine Frage der Kompetenz, ob Unternehmer in der Lage sind, ihr Unternehmen an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Die Wertevernichtung beginnt mit dem Festhalten am Status quo. Unternehmen, die verharren, müssen auf Dauer den Markt verlassen.

„Wer selbst noch in der manifesten Krise alle Veränderungen und insbesondere auch Personalanpassungen als unmoralisch denunziert, verkennet, dass es besser gewesen wäre, diese Maßnahmen schon früher zu ergreifen.“

Sanierung darf kein Selbstzweck sein, auch wenn noch so viel für den Erhalt von Arbeitsplätzen oder regionalen Strukturen spricht. Es führt aber (weiter S. 4 unten)

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

am 18. Juni 2012 hat sich das **Berliner Restrukturierungsforum** dem Berliner Restrukturierungsmarkt präsentiert. Etwa 80 erfahrene Banker, Insolvenzverwalter, Rechtsanwälte und Sanierungsberater sowie weitere am Sanierungsprozess Beteiligte haben sich in der Neuen Mälzerei zum Thema „Werte in der Sanierung“ getroffen und die Frage diskutiert, ob in der Sanierung mehr als nur materielle Vermögenswerte zu berücksichtigen sind.

Wir dokumentieren die zentralen Thesen des Impulsreferats von Norbert Strecker, Partner CIC Corporate Intensive Care, der die „Wertevernichtung durch Moralisieren“ beklagte, und fassen die Ergebnisse der anschließenden Podiumsdiskussion zusammen. **Werte in der Sanierung**, so das übereinstimmende Fazit der Referenten, sind wichtig, weil sie ein Fundament für angemessene Entscheidungen bieten. Aber am Ende zählt der Erfolg, nämlich das wieder wettbewerbsfähige Unternehmen.

Die **Jahresabschlussprüfung** ist eine Wirtschaftsprüfung, die untersucht, ob die Rechnungslegungsvorschriften eingehalten wurden. Für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften ist sie gesetzlich vorgeschrieben. Aber auch nicht prüfungspflichtige Unternehmen können sich freiwillig prüfen lassen. bdp-Partnerin Martina Hagemeier erläutert die Vorgehensweise.

Es sieht fast danach aus, dass eine **Finanztransaktionssteuer** kommt, zumindest in einer Light-Version. Aber ob die geplante Abgabe ihre gewünschte Wirkung und Lenkungenfunktionen erzielt, bezweifelt bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann.

Barbara Klein weist auf die aktuellen Änderungen im **Prospektrecht** hin, die teils deutliche Erleichterungen bei der Prospekterstellung und zum Teil die Befreiung von der Prospektpflicht bringen. Ein Prospekt ist aber weiterhin regelmäßig Voraussetzung für den Zutritt zum Kapitalmarkt.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
 - Recht,
 - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
 - Restrukturierung von Unternehmen,
 - M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Ihre

Dagmar Kusch

P.S.: Die nächste Ausgabe von bdp aktuell erscheint im September 2012.

Dagmar Kusch
ist Steuerberaterin
und seit 1995 Partnerin
bei bdp Rostock.



Erfolgreiche Premiere des Berliner Restrukturierungsforums

Am 18. Juni 2012 hat sich das Berliner Restrukturierungsforum nach dem Vorbild des Münchener Restrukturierungsforum mit seiner ersten Veranstaltung dem Berliner Restrukturierungsmarkt präsentiert. Das Berliner Restrukturierungsforum, das von den Beratungshäusern **bdp Bormann Demant & Partner** sowie der **hww CMS Unternehmensberatungs GmbH** veranstaltet wird, hatte seine Premiere. Ca. 80 erfahrene Banker, Insolvenzverwalter, Rechtsanwälte und Sanierungsberater sowie weitere am Sanierungsprozess Beteiligte haben sich in der Neuen Mälzerei zum Thema „**Werte in der Sanierung**“ getroffen.

Eingeleitet wurde die Veranstaltung nach der Begrüßung durch **Burkhard Jung**, Partner bei hww wienberg wilhelm, durch **Norbert Strecker**, Partner

CIC Corporate Intensive Care, der im Rahmen eines Impulsreferates zu den Fragen von Moral und Werten in der Sanierung vortrug (vgl. S. 2).

In der Podiumsdiskussion, die mit **Dr. Helmut Balthasar** von Görg Rechtsanwälte, **Patrick Ziechmann** von PWC Business Recovery Services sowie **Peter Henkel** von der IKB Deutsche Industriebank AG neben dem Moderator **Dr. Michael Bormann** erstklassig besetzt war, wurde das Thema in einer teils intensiven Diskussion von verschiedenen Seiten betrachtet (vgl. S. 5 ff.).

Werte in der Sanierung, so am Ende die übereinstimmende Auffassung der Referenten, sind wichtig. Sie stellen ein Fundament dar, auf dem angemessene Entscheidungen in der schwierigen Sanierungssituation getroffen werden

können. Nicht zu vergessen sei aber auch, dass es in Sanierungen eben um konsequentes, nicht immer beliebt machende Entscheidungen geht. Am Ende zählt der Erfolg, nämlich das wieder wettbewerbsfähige Unternehmen.

Das Berliner Restrukturierungsforum wird auch in Zukunft alle an der Sanierung eines Unternehmens Beteiligten zusammenbringen. Es schließt eine Lücke in der Berliner Restrukturierungslandschaft, indem es Experten in der Restrukturierungsbranche unabhängig von ihrem beruflichen Hintergrund ein Forum bietet.

Mit den Veranstaltungen des Berliner Restrukturierungsforums werden aktuelle Themen der Restrukturierungsbranche aufgegriffen und die fachübergreifende Diskussion vorangetrieben.

www.berliner-restrukturierungsforum.de

zu nichts, wenn man versucht, Unternehmen, die nicht lebensfähig sind, zu erhalten, indem man den Wettbewerb außer Kraft setzt. Die Kollateralschäden beim Wettbewerb oder den Zulieferern sind ja immens.

Wer selbst noch in der manifesten Krise alle Veränderungen und insbesondere auch Personalanpassungen als unmoralisch denunziert, verkennet, dass es besser gewesen wäre, diese Maßnahmen schon früher zu ergreifen. Hierfür gibt es ja einen rechtlich-sozialen Rahmen, der das Vorgehen regelt und der sich bewährt hat.

Sanierer können sich an normativen Vorgaben orientieren

Die Herstellung einer dauerhaften Geschäftsfähigkeit ist nicht unmoralisch. Ist es nicht eher unmoralisch, wenn Unternehmen lange Zeit massiv Geld verlieren und von der Substanz leben, bis es komplett zu spät ist? Und dann ist die Empörung groß über die schlimmen menschlichen Schicksale! Auch hierfür ist Schlecker ein Exempel.

Nach meinen Erfahrungen kann man sein Handeln als Sanierungsberater an

vier Begriffen orientieren: Ehrlichkeit, Verantwortlichkeit, Verlässlichkeit und Menschlichkeit.

Ehrlichkeit ist wichtig, um die Situation zu beschreiben, wie sie ist. Dass der Glaube, es könne ungefähr so weiter gehen wie bisher, falsch ist. Dass es keine Tricks oder Kniffe gibt. Dazu gehört eine Kommunikationsfähigkeit nicht zuletzt nach innen, denn die Fortführungsfähigkeit eines Unternehmens hängt auch von der Motivation und der Veränderungsfähigkeit der Belegschaft ab.

Verantwortlichkeit heißt, dass der Berater nicht nur Konzepte entwirft, sondern diese in Organverantwortlichkeit auch selbst umsetzen sollte. Das eigene Verhalten ist anders, wenn man in der Haftung steht und eigene Mitarbeiter hat, und man bewegt auch sehr viel mehr.

Verlässlichkeit ist etwas, an dem es in Krisenunternehmen meist mangelt. Man muss aber tun, was man sagt und dadurch Vertrauen wieder herstellen.

Menschlichkeit bedarf eigentlich nicht der Erwähnung. Selbstverständlich muss man ein Gespür und ein offenes Ohr für die Belegschaft und das

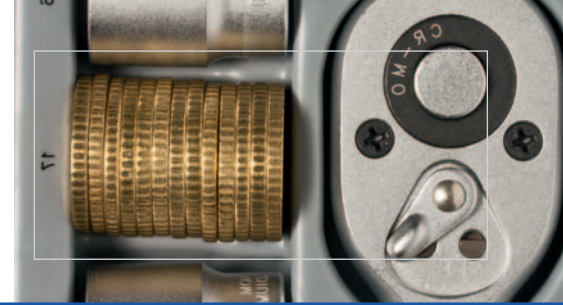
Management haben und sich redlich verhalten.

Wer also ehrlich ist, teilnimmt an der Neuausrichtung, im Umgang verlässlich ist und sich menschlich verhält, benötigt eigentlich keine Grundsätze einer ordnungsgemäßen Sanierung. Aber dennoch wäre die Entwicklung eines kodifizierten Wertesystems für Sanierungsberater sinnvoll, damit man sich auf ein Normengerüst stützen kann, wenn man von den Moralisiern wieder nur als Jobkiller wahrgenommen wird.

Norbert Strecker

Partner bei CIC Corporate Intensive Care Strecker & Partner





Werte in der Sanierung

Das Berliner Restrukturierungsforum diskutierte, ob in der Sanierung mehr als nur materielle Vermögenswerte zu berücksichtigen sind

Nicht zuletzt seit der Insolvenz von Schlecker mit dem Für und Wider einer Transfergesellschaft und der damit verbundenen Diskussion über den Umgang mit 11.000 zu kündigenden Arbeitnehmern ist die Frage des Umgangs mit denjenigen, die im Rahmen einer Sanierung Verluste erleiden, wieder auf der Tagesordnung. Und diesem Fragenkomplex widmeten sich auch die Teilnehmer des Berliner Restrukturierungsforums.

bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann steckte als Moderator den weiten Problemhorizont ab: Hätte etwa die frühzeitige Erstellung eines Sanierungskonzeptes nach den Maßgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S6) eine bessere Lösung ermöglicht? Wäre ein Vorgehen nach der neuesten Entwurfsfassung des IDW (IDW ES6) besser gewesen? Kann überhaupt in einem solchen Konzept die Zukunft eines Unternehmens angemessen geplant werden und können dabei auch andere als nur materielle Werte berücksichtigt werden? Was kann die Insolvenzverwaltung mehr tun als der gesetzlichen Pflicht nachkommen, den bestmöglichen wirtschaftlichen Ertrag für die auch weiterhin am Unternehmen beteiligten Stakeholder herauszuholen? Muss bei einer Sanierung mehr geschützt werden als die Aktiva der Gesellschaften?

Den Tenor der Antworten hatte Norbert Strecker, Partner CIC Corporate Intensive Care, in seinem Impulsreferat (vgl. S. 2 f.) vorgegeben: „Die Herstellung einer dauerhaften Geschäftsfähigkeit ist nicht unmoralisch.“ Man dürfe sich nicht von Moralisiern, die nur kritisieren, aber keine Verantwortung übernehmen, davon abhalten lassen, so früh wie möglich die richtigen Veränderungen einzuleiten, und seien die nötigen Maßnahmen auch noch so schmerzhaft.

Dem stimmte Peter Henkel, Direktor Zentrale Kundenbetreuung IKB Deutsche Industriebank AG, ausdrücklich zu: „Das Ziel des Sanierungsmanagements in der Bank ist es, die bestehenden

Forderungen so gut wie möglich zu befriedigen.“ Das bedeute aber nicht, dass man nur eine Tunnelperspektive verfolge. Vielmehr sei ein „ganzheitlicher Ansatz“ am Erfolg versprechendsten. Dabei dürfe auch nicht vergessen werden, dass auch das Verhalten der Sanierungsabteilung das Image der Bank mitbestimme, was wiederum den Erfolg des Vertriebs beeinflusse.

Henkernknechte des Kapitalismus

Dr. Helmut Balthasar, Rechtsanwalt und Partner bei GÖRG Rechtsanwälte, übernahm mit Verve die Kontraposition: „Wir sind alle Henkersknechte des Kapitalismus. Und deshalb pflegen wir eine



„Das Berliner Restrukturierungsforum soll eine dauerhafte Einrichtung werden. Es ist offen für alle, die sich an der Konzeption und Organisation beteiligen möchten.“

Burkhard Jung

Partner hww wienberg wilhelm

marktpositivistische Haltung und funktionieren innerhalb des Systems. Wir dürfen aber Andere, die diese Haltung nicht teilen, nicht einfach als moralisierende Gutmenschen abtun.“ Diese seien historisch für Errungenschaften wie die





„In Sanierungsverfahren finden die Stakeholder in der Regel nicht allein miteinander Lösungen. Damit diese Prozesse konstruktiv sind, müssen sie vielmehr durch externe Berater strukturiert und angeleitet werden.“

Dr. Michael Bormann
bdp-Gründungspartner

Sozialversicherung verantwortlich, die das System als solches nicht hergebe. Aber auch Balthasar sah keine Verpflichtung, „Tote zu beatmen“.

So war sich das Podium einig in der Beurteilung von Krisenunternehmen, die der Banker Peter Henkel so formulierte: „Für jede Unternehmenskrise gibt es Ursachen. Und die müssen beseitigt werden. Bei einer erfolgreichen Sanierung muss am Schluss wieder eine Rendite erzielt werden.“

Patrick Ziechmann, Partner PWC

„Jede Sanierungssituation ist durch extrem heterogene Interessenlagen bestimmt. Es ist nicht unmoralisch, auf Interessen zu bestehen. Niemand kann zum Verzicht oder Nachgeben gezwungen werden.“

Norbert Strecker
Partner CIC Corporate Intensive Care
Strecker & Partner



Business Recovery Services, wurde von Moderator Bormann danach befragt, wie er die Managementbescheinigung des neuen IDW-Entwurfs ES6 beurteile, und ob mit der schriftlichen Zusicherung des Managements, die konzipierten Maßnahmen zu unterstützen und auch umzusetzen, die alte Begrifflichkeit der Sanierungswürdigkeit wieder eingeführt werde.

Ziechmann interpretierte die Managementbescheinigung nicht als Wiederbelebung des Begriffs der Sanierungswürdigkeit, sondern im Kontext von praktischen Nöten: „Papier ist geduldig. Wir alle haben erlebt, wie Konzepte zwar aufgeschrieben, aber nicht umgesetzt werden. Dies zu ändern gibt es verschiedene Wege. Man kann das Management durch externe Berater verstärken. Und man kann es auch auf die Ziele der Sanierung verpflichten.“ Eine Orientierung an der Sanierungswürdigkeit bestehe dennoch: „Jeder Stakeholder muss sich positiv oder negativ zum Sanierungskonzept verhalten und trifft damit eine Entscheidung über die Sanierungswürdigkeit.“

Aversion gegen Gutachtenunwesen

Generell bestand auf dem Podium eine Aversion gegen das „Gutachtenunwesen“, so Peter Henkel. Dr. Helmut Balthasar, der dann in den Unternehmen auftaucht, wenn über die Insolvenzantragspflicht zu entscheiden ist, beachtet die detaillierten S6-Gutachten nicht. „Die Situationsanalyse muss sich auf wenige Knackpunkte reduzieren lassen.“ Dies relativierte Norbert Strecker und machte auf den Zeitpunkt der möglichen Intervention aufmerksam: „Solange eine Handlungs- und Steuerungsfähigkeit im Unternehmen noch gegeben ist, muss die Analyse tiefer einsteigen.“

Für Peter Henkel wird zu oft aus Unsicherheit nach S6 gerufen, weil die Akteure sich sowohl gegenüber den eigenen Gremien als auch gegenüber drohenden Anfechtungsklagen des Insolvenzverwalters absichern wollen. Als eine Kriterien- und Checkliste, die sicherstellt, „dass man nichts vergessen hat“, hielten aber alle Diskutanten die IDW-Vorgaben für



„Wir sind Henkersknechte des Kapitalismus. Aber wer wie die Gewerkschaften unseren Marktpositivismus nicht teilt, darf nicht einfach als moralisierender Gutmensch abgetan werden.“

Dr. Helmut Balthasar
Rechtsanwalt und Partner GÖRG
Rechtsanwälte

sinnvoll. Man dürfe sich aber nicht wie die „Excel-Freaks von der Insel“ (Balthasar) im Detail verlieren und dabei die offensichtlichen Knackpunkte übersehen.

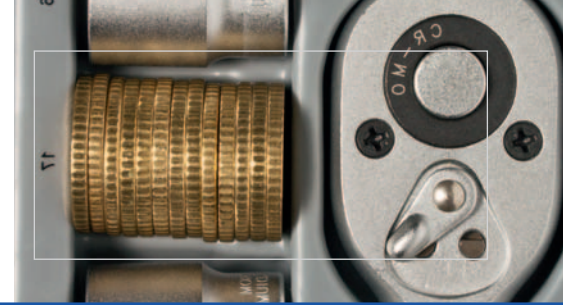
Zurückhaltung beim ESUG

Im Großen und Ganzen beurteilte das Podium auch die Neuerungen des „Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) zurückhaltend. In der überwiegenden Zahl der Fälle bedeute auch zukünftig

„Konsensuale Lösungen erhalten die meisten materiellen Werte. Eine Orientierung am Konsensprinzip ist daher sehr sinnvoll. Weitergehende moralische Werte werden durch die Rechtsordnung im Verfahren sichergestellt.“

Patrick Ziechmann
Partner PWC Business Recovery Services





die Insolvenz ein Scheitern des Unternehmens. Patrick Ziechmann stellte zwar vorsichtig fest, dass seit März 2012 Anträge früher gestellt werden. Aber er machte auch auf eine gewisse Dialektik des neuen Rechts aufmerksam, wenn er feststellte, dass das Insolvenzverfahren faktisch ein „Gläubigerschutzverfahren“ sei, das den Gläubiger stärke. Das ESUG bringe jetzt aber auch viele Regelungen, die den Schuldner stärken.

Scheitern des Unternehmens bleibt Normalfall im Insolvenzverfahren

Das Schutzschirmverfahren wie auch die erleichterte Eigenverwaltung kommt nur für sehr wenige Unternehmen überhaupt infrage. Es müsse, so Henkel, die Qualität des Managements sehr kritisch betrachtet werden, damit nicht der „Bock zum Gärtner“ wird. Für Anwalt Balthasar kommen Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung nur zusammen infrage. Der Schutzschirm könne dazu dienen, die Eigenverwaltung besser vorzubereiten. Das sei aber nur für Unternehmen anwendbar, die bereits Fortschritte, aber noch nicht den endgültigen Erfolg in einem aussichtsreichen Sanierungsprozess erzielt haben und deren Management durch externe Berater verstärkt worden ist. Für börsennotierte Unternehmen ändere sich

gar nichts, weil dort kein Management schon wegen drohender Zahlungsunfähigkeit ein Insolvenzverfahren einleiten könne.

Die Diskutanten erörterten auch die Frage, welche Rolle externe Berater für die Strukturierung der Problemlösungsprozesse in der Sanierung spielen können. Peter Henkel sah eine wichtige Aufgabe darin, die Führung im Prozess zu übernehmen. Die dürfe sich nicht im Sanierungscontrolling erschöpfen, sondern müsse zwischen Banken, Hedgefonds, Kreditversicherer und Gesellschaftern koordinieren und kommunizierend den Entscheidungs- und Sanierungsprozess steuern.

Richter als Hüter der Moral?

Dr. Helmut Balthasar erinnerte an frühere „Moralisierungsversuche“, als erwogen wurde, den unparteiischen Insolvenzrichtern nach französischem Vorbild eine größere Rolle zu geben, dass aber die Richterschaft die Ersten gewesen seien, die diese Rolle ablehnten.

Für Norbert Strecker ist „jede Sanierungssituation durch extrem heterogene Interessenlagen bestimmt. Es ist nicht unmoralisch, auf Interessen zu bestehen. Kein Beteiligter kann zum Verzicht oder Nachgeben gezwungen werden.“ Peter Henkel spitzte dies zu und erläuterte,



„Ziel des Sanierungsmanagements in der Bank ist es selbstverständlich, die bestehenden Forderungen so gut wie möglich zu befriedigen. Aber wir haben dabei natürlich keinen Tunnelblick.“

Peter Henkel

Direktor Zentrale Kundenbetreuung IKB Deutsche Industriebank AG

dass das mögliche Scheitern aber durchaus produktiv für die Problemlösung sein könne, wenn die Konflikte auf die ökonomischen Interessen eingedampft würden.

Patrick Ziechmann wies darauf hin, dass konsensuale Lösungen die meisten materiellen Werte erhalten. Deshalb sei die IDW-Orientierung am Konsensprinzip sehr sinnvoll. „Die Berücksichtigung von weiteren moralischen Werten, die darüber hinausgehen, wird durch die geltende Rechtsordnung sichergestellt.“



Die Jahresabschlussprüfung

Gesetzlich vorgeschriebene oder freiwillige Prüfungen untersuchen, ob die Rechnungslegungsvorschriften eingehalten wurden

Die Jahresabschlussprüfung ist eine Wirtschaftsprüfung, die untersucht, ob die Rechnungslegungsvorschriften eingehalten wurden. Die gesetzliche Abschlussprüfung erfolgt auf Basis des § 316 HGB, der alle mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Aber auch nicht prüfungspflichtige Unternehmen können eine freiwillige Prüfung machen lassen, etwa um ein besseres Rating bei der Bank zu bekommen.

Gründe für die Prüfung

Eine Kapitalgesellschaft, die die Größenordnung einer „Kleinen“ überschreitet, ist vom Gesetz prüfungspflichtig. Die Größengrenzen sind bei Umsatzerlösen TEUR 9.680, Bilanzsumme TEUR 4.840 und 50 Mitarbeiter. Die Prüfungspflicht beginnt, wenn an zwei aufeinander folgenden Jahren mindestens zwei der drei Merkmale überschritten wurden. Zu Kapitalgesellschaften gehören auch Per-

sonengesellschaften, soweit keine natürliche Person Vollhafter ist. Eine freiwillige Jahresabschlussprüfung ist in einigen Fällen erforderlich, wenn einzelne Gesellschafter eine Prüfung des Abschlusses verlangen. Für andere Unternehmen kann eine Jahresabschlussprüfung sinnvoll sein, wenn eine Finanzierungsrunde ansteht oder Fremdkapital eingeworben werden soll. Ein geprüfter Jahresabschluss hat in der Finanzierungsbranche

einen höheren Wert als ein nur mit Plausibilitätsprüfungen vom Wirtschaftsprüfer erstellter Abschluss.

Umfang der Prüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses beinhaltet die Bilanz, die Gewinn- und Verlust-Rechnung, den Anhang, die komplette Buchführung, die Unternehmensplanung und bei mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften auch den Lagebericht.

Ablauf der Prüfung

Die Prüfung beginnt meist noch im laufenden Geschäftsjahr, in dem sich der Abschlussprüfer einen Überblick über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens verschafft und die Buchhaltung sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen prüft. Handelsregisterauszug, aktuelle Satzung und wichtige Verträge werden eingesehen.

Der nächste Schritt ist dann die Inventurkontrolle der Vorräte, bei der der Abschlussprüfer anwesend sein soll. Einige Wochen vor dem Beginn der

Die Jahresabschlussprüfung ist eine Wirtschaftsprüfung, die untersucht, ob die Rechnungslegungsvorschriften eingehalten wurden.

eigentlichen Prüfung werden dann Saldenbestätigungen ausgewählt und versandt. Hierzu benötigt der Prüfer die Summen- und Saldenlisten der Debitoren und Kreditoren. Zur eigentlichen Prüfung wird dann die Buchführung eingesehen. Vorab fordert der Prüfer einen Ausdruck oder eine Excel-Datei der Summen- und Saldenliste.

Die meisten Prüferprogramme beginnen mit dem Einlesen und der Analyse der Daten. Bei der Prüfung vor Ort werden dann Konten und Belege, Berechnungsgrundlagen für die Bewertung der Vorräte und Rückstellungen sowie weitere Verträge und Planungsunterlagen benötigt. Der Prüfer freut sich über eine sogenannte Jahresabschlussakte, in der zu jeder Bilanz- und GuV-Position die Erläuterungen und benötigten Nachweise abgelegt sind. Wir haben für unsere Mandanten eine Liste der benötigten Unterlagen zusammengestellt, die Sie gerne bei uns anfordern können.

Kostentreiber der Prüfung

Probleme bereiten dem Wirtschaftsprüfer unabgestimmte Konten, zum Beispiel „durchlaufende Posten“, auf denen alles erst einmal gesammelt wird, bis der Buchhalter weiß, wie der Beleg dann wirklich verbucht werden soll. Ein anderes Beispiel sind nicht auffindbare Belege, die gebucht sind, aber nicht mehr in der dafür vorgesehenen Akte abgelegt sind.

Häufig wird beim Buchen zu wenig Text in das Feld Buchungstext geschrieben oder die Konten sind nicht aussagefähig beschriftet. Dann ist es für den Prüfer schwerer sich in der Buchhaltung einen Überblick zu verschaffen und er muss mehr einzelne Belege einsehen. Die Jahresabschlussprüfung wird aufwendiger und teurer.

Verantwortlich ist das Unternehmen

Das Unternehmen ist für die Buchhaltung und die Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich. Wenn das Unternehmen dieses nicht mit eigenem Personal leisten kann, muss es einen Dritten beauftragen, der die Buchhaltung und den Jahresabschluss erstellt z. B. einen Steuerberater.

Softwareunterstützung

Heute werden alle Buchhaltungen und Jahresabschlüsse von prüfungspflichtigen Unternehmen elektronisch erstellt. Es gibt eine Reihe von guten Finanzbuchführungssoftware mit denen dann auch der Jahresabschluss erstellt werden

kann, die von Wirtschaftsprüfern auf Ordnungsmäßigkeit geprüft wurden.

Was tun bei fehlerhaftem Abschluss?

Dass sich bei der Prüfung herausstellt, dass der Jahresabschluss in Teilen nicht ganz ordnungsgemäß ist, passiert bei mittelständischen Unternehmen schon mal und ist kein großes Problem. Der Wirtschaftsprüfer empfiehlt dem Unternehmen dann eine Umbuchung vorzunehmen, die zur korrekten Darstellung im Jahresabschluss führt. Das Unternehmen legt einen neuen Abschluss zur Prüfung vor und der Prüfer kann uneingeschränkt testieren. Es sollten nur nicht zu viele Umbuchungen sein.

Unabhängigkeit der Prüfer

Der Prüfer muss bei seiner Prüfung unabhängig sein. Daher darf die Nähe nicht zu eng sein. Der Wirtschaftsprüfer arbeitet sich schnell in das jeweilige Unternehmen ein, wichtig ist jedoch etwas Branchenerfahrung. Während der Prüfung ist jedoch eine gute Zusammenarbeit wichtig. Werden dem Wirtschaftsprüfer Steine in den Weg gelegt und angefragte Unterlagen nicht ausgehändigt, wird der Prüfer misstrauisch und prüft umso genauer.

Die Gesellschafter wählen den Wirtschaftsprüfer, und bei Unternehmen mit einem Aufsichtsrat ist dieser für die Beauftragung des Abschlussprüfers zuständig.

Eine gute Jahresabschlussqualität und ggf. eine freiwillige Prüfung kann das Rating erheblich verbessern. Im zweiten Halbjahr 2012 ist nun die Zeit, um hier Veränderungen für das laufende Geschäftsjahr anzustoßen.

Martina Hagemeier
ist Wirtschaftsprüfer
und Steuerberaterin,
Geschäftsführerin der
bdp Revision und Treu-
hand GmbH und seit
1996 Partnerin bei bdp
Berlin.



Begrenzter Schuldzinsenabzug bei Erstausrüstung mit Umlaufvermögen



Schuldzinsen oberhalb von 2.050 EUR sind nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbar, soweit Überentnahmen getätigt worden sind. Von dieser Abzugsbeschränkung sind jedoch Darlehensaufwendungen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ausgenommen. Der BFH weist darauf hin, dass nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 4a Satz 5 EStG die Beschränkung des Schuldzinsenabzugs die Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens auch insoweit beinhaltet, als es sich um die erstmalige Ausstattung mit Umlaufvermögen aufgrund einer Betriebseröffnung handelt. Eine entgegenstehende Auslegung der Vorschrift kommt nicht in Betracht. § 4 Abs. 4a EStG stellt nicht auf einen durch Entnahmen entstandenen oder vergrößerten Liquiditätsmangel ab. Nur betriebliche Investitionen in Anlagevermögen sollen nicht erschwert werden.

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Privilegierung des Anlagevermögens bestehen nach Meinung des BFH nicht. Für eine Gleichbehandlung von Umlauf- mit dem Anlagevermögen besteht kein Anlass, da Umlaufvermögen wie beispielsweise Waren zum baldigen Absatz bestimmt ist und bei späteren Käufen häufig von Lieferanten längere Zahlungsziele eingeräumt werden. Die Differenzierung zwischen den Vermögensarten beim Schuldzinsenabzug ist auch dann nicht willkürlich, wenn Umlaufvermögen anlässlich der Betriebseröffnung angeschafft wird. Auch diese Gegenstände sind zum sofortigen Verkauf bestimmt; hierdurch werden die investierten Gelder zeitnah wieder frei.

Fundstelle: BFH 27.10.11, III R 60/09

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Entschleunigte Börse?

Ob die geplante Abgabe ihre gewünschte Lenkungsfunktionen und Wirkung erzielt, muss bezweifelt werden

Es sieht fast danach aus, dass eine Finanztransaktionssteuer kommt, zumindest in einer Light-Version. Nachdem in den Verhandlungen zum Fiskalpakt die Opposition der Bundesregierung abgetrotzt hat, sich auf europäischer Ebene „unverzüglich“ dafür einzusetzen, versucht Finanzminister Schäuble dort nun eine Koalition der Willigen von mindestens neun Ländern zusammenzubringen.

Die Befürworter wollen mit der Finanztransaktionssteuer die Banken an den Folgen beziehungsweise Kosten der Finanzkrise beteiligen – ein durchaus nachvollziehbares Anliegen. Man darf sich allerdings fragen, warum dies auf dem Umweg über den Bankkredit geschehen soll. Wäre es nicht sinnvoller, die Kreditinstitute direkt zur Kasse zu bitten? Hierfür käme beispielsweise eine Bankenabgabe infrage.

Entschleunigung des Hochfrequenzhandels

Als zweites Argument pro Finanztransaktionssteuer wird angeführt, damit riskante Geschäfte der Finanzinstitute eindämmen zu wollen. Dies gilt insbesondere für den Hochfrequenzhandel. Da hier bei recht geringen Margen vor allem durch die extrem hohe Umschlaghäufigkeit Gewinn erzielt wird, könnte eine Finanztransaktionssteuer in diesem Bereich tatsächlich für eine „Entschleunigung“ – wie es Finanzminister Schäuble einmal nannte – sorgen. Man darf sich allerdings fragen, ob dies die einzigen spekulativen Geschäfte von Kreditinstituten sind. Andere Kontrollen wären da sicherlich wirkungsvoller.

Wie zu erwarten wettet die Finanzindustrie massiv gegen die Steuer, da sie vor allem den Privatanleger träfe. Tatsächlich sind Sätze von 0,1 Prozent bei Aktien und Anleihen sowie 0,01 Prozent beim Handel mit Derivaten im Gespräch. Dies gilt sowohl beim Kauf als auch beim

Verkauf, wodurch jede Transaktion mindestens zweimal besteuert würde.

Bei Zertifikaten und bestimmten Fonds, die Absicherungsstrategien durch den Einsatz von Derivaten verfolgen, könnte noch mehr zusammenkommen.



Für den Privatanleger sind die möglichen Auswirkungen dennoch wohl deutlich geringfügiger als beispielsweise bei der letzten Erhöhung der Mehrwertsteuer. Dennoch ist zu fragen, warum gerade der Privatanleger mit einer zusätzlichen Steuer belegt werden soll.

Auswirkungen auf Unternehmen

Auch Firmen aus dem nicht-finanziellen Bereich wären betroffen. So entstünden beispielsweise für Unternehmen, die ihre Exporte außerhalb der Eurozone gegen Wechselkursschwankungen absichern,

zusätzliche Kosten. Gleiches würde für den Einkauf von Rohstoffen, die ja ganz überwiegend in US-Dollar gehandelt werden, gelten.

Je nach Ausgestaltung könnte eine Börsenumsatzsteuer zudem wichtige Umstrukturierungen innerhalb von Konzernen oder Verkäufe mittelständischer Unternehmen belasten und behindern.

Wirkung zweifelhaft

Die Wirkung bei den Banken ist dagegen anzuzweifeln. Selbst kleinere Institute wie Privatbanken verfügen über Niederlassungen und Tochtergesellschaften im Ausland. Für die großen Geschäftsbanken gilt dies sowieso. Großbritannien hat aber bereits ganz klar gemacht, dass es keine Finanztransaktionssteuer einführen wird. Bei der Bedeutung des Finanzplatzes London darf dies nicht wundern.

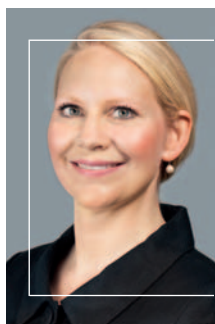
Die Schweiz wird als Nicht-EU-Mitglied bei dem Projekt sicherlich auch nicht mitmachen. Vor diesem Hintergrund darf man gespannt sein, wie der Fiskus hier die Erfassung der notwendigen Daten vornehmen will. Die von EU-Kommissionschef José Manuel Barroso veranschlagten Einnahmen in Höhe von 55 Milliarden Euro pro Jahr dürfen auf jeden Fall angezweifelt werden.

Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater
und seit 1992 bdp-
Gründungspartner.



Geändertes Prospektrecht

Neue Prospektrichtlinie bringt Erleichterungen, aber auch neue Pflichten



Barbara Klein
ist Rechtsanwältin
und Steuerberaterin
sowie Hamburger
Teamleiterin der
bdp Venturis.

Zum 01. Juli 2012 ist es aufgrund der Änderungen der Prospektrichtlinie im Prospektrecht zu zahlreichen Änderungen gekommen. Billigungen neuer Prospekte werden ab dem 01. Juli 2012 nur noch nach neuem Recht ausgesprochen – auf den Zeitpunkt der Antragstellung kommt es nicht an. Die zwölfmonatige Gültigkeit eines Prospektes richtet sich nunmehr nach dem Datum der Billigung des Prospektes und nicht mehr nach dem Datum der Veröffentlichung.

Neue Erleichterungen

Die Änderungen haben praxiserhebliche Relevanz für die Erstellung von Wertpapierprospekten, die aus Sicht der Emittenten auch erfreuliche Erleichterungen darstellen. Schwellenwerte bei der Ausnahme von der Prospektpflicht wurden angehoben, so z. B. bei einem Angebot an nicht qualifizierte Anleger. Hier wurde der Schwellenwert für eine Ausnahme von einem Angebot an weniger als 100 nicht qualifizierte Anleger auf ein Angebot an weniger als 150 nicht qualifizierte Anleger angehoben.

Bei bestehender Prospektpflicht kommt es insbesondere zu Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung. Die Erleichterungen betreffen regelmäßig den Umfang der Anhänge des Prospekts, so dass auch schon der Begriff „Prospekt light“

verwendet wurde. Die Darlegung der Voraussetzungen der Berechtigung zur Inanspruchnahme der verkürzten Anhänge hat jeweils im Billigungsantrag zu erfolgen.

Neue Pflichten

Andererseits werden aber nun auch bestimmte Vorgänge prospektpflichtig, die vorher ohne Prospekt erfolgen konnten, so beispielsweise Bezugsrechtskapitalerhöhungen. Auf jeden Fall ist bei beabsichtigten Kapitalmaßnahmen weiterhin genau zu prüfen, ob Prospektpflicht besteht und wenn ja, in welchem Umfang. Teilweise kann mit wenigen Modifikationen des geplanten Angebotes eine Erleichterung der Prospektpflicht oder sogar deren Befreiung erreicht werden. Grundsätzlich ist bei geplanten Maßnahmen ein ausreichender Zeithorizont bei der Gestaltung der Kapitalmaßnahme und der Prüfung der Prospektpflicht sowie bei bestehender Prospektpflicht genügend Zeit für dessen Erstellung sowie das Billigungsverfahren einzuplanen.

Änderungen im Freiverkehr

Neben dem Prospektrecht sind auch beim Freiverkehr Änderungen geplant. So soll zum Beispiel am Handelsplatz in Frankfurt noch in 2012 eine Neusegmentierung des Freiverkehrs erfolgen. Im Entry Standard, der grundsätzlich bereits erhöhte Anforderungen an die Transparenz der Informationen für den Anleger stellt, soll zukünftig eine Notierung nur noch mit einem gebilligten Wertpapierprospekt möglich sein.

Wegen der anspruchsvollen rechtlichen Anforderungen sowie der verschiedenen Möglichkeiten, den Kapitalmarkt zu nutzen, empfiehlt sich eine fundierte Beratung, für die wir Ihnen gerne zur Verfügung stehen.



EuropeFides-Meeting bei bdp Berlin

Seit über drei Jahren ist bdp als Gründungsmitglied von EuropeFides beim Aufbau der internationalen Organisation unabhängiger Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater aktiv und durch unseren Gründungspartner Dr. Michael Bormann im Board of Directors vertreten.

Wir können unseren Mandanten somit bei grenzüberschreitenden Transaktionen, der Gründung von Niederlassungen oder Joint Ventures sowie Geschäften mit ausländischen Lieferanten, Kunden und Partnern in vielen Ländern der Erde einen fundierten Service bieten und sind über EuropeFides vertreten in Österreich, Spanien, Zypern, Tschechien, Frankreich, Ungarn, Italien, Niederlande, Polen, Rumänien, Slowakei, Weißrussland, Schweiz, England, USA und China.

Das jüngste Halbjahresmeeting von EuropeFides fand bei bdp in Berlin am 22. und 23. Juni 2012 statt. Auftakt bildete ein Fachseminar für Partner und Mitarbeiter der internationalen Kanzleien über die unterschiedlichen Steuersysteme. Dann tagte das Board of Directors, bevor es auf zu einer Dampferfahrt durch das abendliche Berlin ging.

Der nächste Tag war im Berlin Capital Club am Gendarmenmarkt Fachreferaten über internationales Recht und Steuerrecht gewidmet.

Das Treffen war, so das Resümee, eine großartige Veranstaltung, die den Zusammenhalt der internationalen Berater und die persönlichen Kontakte stärkte, was unabdingbar ist für die vertrauensvolle Betreuung der jeweiligen Mandanten der Mitgliedsfirmen.

Member of

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory in Europe



Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- ☐ Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- ☐ Ich habe Fragen zur Jahresabschlussprüfung.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- ☐ Ich möchte mein Rating optimieren.
Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____

bdp

Bormann · Demant & Partner

Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät

bdp^{Venturis}

Management Consultants

Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Venturis Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Potsdam

Puschkinallee 3 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 – 601 2848 - 1
bdp.potsdam@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp international

Mitglied bei Europe Fides
International Tax, Audit and Law
www.europefides.eu

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Kramm
Danziger Straße 64 · 10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
Engeldamm 62
10179 Berlin
www.flammerouge.com